



Geschäftsordnung des Aufsichtsausschusses (AA)

§ 1 Aufgaben

1. Satzungsgemäß ist der Aufsichtsausschuss die Prüfinstanz für die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftstätigkeit insgesamt auf Einhaltung der Satzung des VZB, der von der VV erlassenen Richtlinien und der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsausschuss beschließt insbesondere über Widersprüche von Mitgliedern, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie des Finanzsachverständigen und des mathematischen Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses sind jederzeit zur Wahrung der Interessen des Versorgungswerkes verpflichtet.
5. Der Aufsichtsausschuss übt seine Funktion in Gesamtverantwortung aus.
6. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss für einzelne Aufgaben Berichtersteller benennen, die sich mit dem jeweiligen Thema/ Anliegen im Rahmen der Aufsichtsausübung konkreter befassen sollen und im Aufsichtsausschuss berichten.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsausschuss des Verwaltungsleiters.

§ 2 Sitzungen des Aufsichtsausschusses

1. Nach der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses lädt der Vorsitzende unmittelbar oder spätestens innerhalb von zwei Wochen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ein. Mitglieder des Aufsichtsausschusses können bis zur Ladung Themen einbringen, diese werden auf die Tagesordnung genommen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu genehmigen. Sie kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Häufigkeit der Aufsichtsausschusssitzungen richtet sich nach Erforderlichkeit, jedoch mindestens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses beruft der Vorsitzende eine Aufsichtsausschusssitzung ein.
3. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
4. Der Aufsichtsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende befinden muss.
5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind seine Mitglieder und der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu laden. Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsausschusses teil, soweit der Aufsichtsausschuss nicht anderweitig beschließt. Soweit erforderlich sind der Finanzsachverständige und / oder der versiche-

rungsmathematische Sachverständige zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu laden; zusätzlich können weitere Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung oder andere Personen hinzugezogen werden.

§ 3 Dringlichkeit

1. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsausschuss kurzfristig ohne Einhaltung der Ladungsfrist geladen werden.
2. Der Aufsichtsausschuss kann bei Bedarf auch ohne Einberufung einer Sitzung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse sind als Anhang dem Protokoll der nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsausschusses beizufügen.
3. Widerspricht ein Mitglied des Aufsichtsausschusses oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses diesem Verfahren, so kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist kurzfristig eine Aufsichtsausschuss-Sitzung einberufen.

§ 4 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zur Stimmabgabe sind ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsausschusses berechtigt. Die Stimmabgabe ist namentlich zu dokumentieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsausschusses erfolgt geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 5 Dokumentation

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen; es muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Name des Sitzungsleiters und aller weiteren Anwesenden (Zeitweise Anwesenheit ist an der entsprechenden Stelle im Protokoll zu vermerken.)
 - Tagesordnung und gestellte Anträge
 - Beschlüsse
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und, soweit ein Protokollant bestellt worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.
3. Das Protokoll geht den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses, dem Verwaltungsausschuss sowie in Auszügen dem jeweils beigeladenen Finanzsachverständigem bzw. dem versicherungsmathematischen Sachverständigen regelmäßig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Sitzung zu.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Der Inhalt der Aufsichtsausschusssitzung ist von den an der Sitzung beteiligten Personen vertraulich zu behandeln. Soweit nicht bereits eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, sind die Teilnehmer zu Beginn der Ausschusssitzung vom Vorsitzenden auf die Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 2007 in Kraft.

Berlin, 8. September 2007

A. Essink
Vorsitzender
Verwaltungsausschuss

Dr. I. Rellermeier
Stellv. Vorsitzender
Verwaltungsausschuss